

Anmeldung zum Abendgymnasium

Fon 07131 88864-0
Fax 07131 88864-50
elli.husar@kbw-gruppe.de

Name:
(ggf. auch Geburtsname)

Vornamen: Geburtsdatum:

Geburtsort/Kreis:

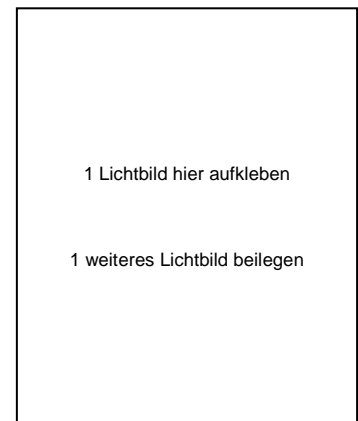
Konfession: Staatsangehörigkeit:

Anschrift:
Straße

.....
PLZ Wohnort

Telefon: Handy:

E-Mail:



Besuch von Hauptschule – Realschule – Berufsfachschule – Berufskolleg – Gymnasium *(Zutreffendes bitte unterstreichen)*

Mittlerer Bildungsabschluss erworben am: (Datum) an der: (Schule)

Berufsausbildung als: von: bis:

Berufstätigkeit: von: bis:

19 Jahre oder älter zu Beginn der Klasse 2: ____ ja / ____ nein

Eine Anmeldung ist nur nach einem individuellen Beratungsgespräch möglich.

Ort, Datum:

Unterschrift:
(Schüler/-in)

Bei Vertragsabschluss gelten die umseitigen Vertragsbedingungen.

Mit Ihrer Anmeldung akzeptieren Sie folgende Vertragsbedingungen:

§ 1 Aufnahme

Der Schulträger nimmt den/die Schüler/-in zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 in das privat geführte Abendgymnasium unter der Voraussetzung auf, dass er/sie die Aufnahmevoraussetzungen der Abendgymnasienverordnung in Baden-Württemberg erfüllt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der in § 3 dieses Schulvertrags geregelten Zielsetzung und Dauer der Schule vorbehaltlich der Regelungen über die Vertragskündigung und Rücktritt in § 9 des Schulvertrags. Mit dem Ende der Ausbildung läuft der Vertrag aus.

§ 3 Zielsetzung der Schule

Das Abendgymnasium ist eine Schule in freier Trägerschaft, die nach dem erfolgreichen Besuch der entsprechenden Jahrgangsstufen am Ende vierten Klasse mit dem Abitur abschließt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Der/die Schüler/-in hat das Recht auf Unterricht nach dem vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplan. Im Übrigen richten sich Versetzung und Prüfung nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg.

Der Beginn des Schuljahres ist wie an den öffentlichen Schulen geregelt, ebenso sind die Ferien angeglichen.

Der/die Schüler/-in nimmt an allen Unterrichtsstunden teil; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

Eine Erkrankung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei längerer Erkrankung ist ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

Die Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist wesentlicher und fester Bestandteil des Schulvertrages und deshalb einzuhalten.

Der/die Schüler/-in erhält auch bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung eine Schulbescheinigung bzw. ein Abgangszeugnis.

§ 5 Rechte und Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichtes erfüllen.

§ 6 Kosten

Mit der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr von 35 Euro fällig. Die Bearbeitung der Anmeldung kann erst nach Eingang der Gebühr erfolgen. – Bitte im Sekretariat bar bezahlen oder auf das angegebene Konto überweisen.

Für den Schulbesuch ist ein Schulgeld in monatlich gleichbleibenden Raten in Höhe von 73 Euro zu entrichten und wird fällig mit Beginn des ersten Schuljahres am 1. August.

§ 7 Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Die Schüler/-innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf Unfälle während des Unterrichts einschließlich der Pausen und weiterer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg oder von der Schule an den Ort an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

§ 8 Sachbeschädigung

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen der Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel haften die Schüler/-innen.

§ 9 Kündigung des Schulvertrages und Rücktritt

Der Schulträger ist berechtigt zu Beginn eines Ausbildungsganges vom Vertrag bis zum 1. August des Beginns der Ausbildung zurückzutreten, wenn die Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler/-innen beträgt. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.

Der Vertragsnehmer hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Schulträger ist berechtigt, den Schulvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Schüler im jeweiligen Schuljahr – ob entschuldigt oder nicht – mehr als 25 Schultage fehlt. Das gleiche gilt, wenn der Schüler wiederholt gegen die Haus- und Schulordnung verstößt.

Eine fristlose Kündigung seitens der Schule kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn sich z. B. der/die Schüler/-in bewusst im Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellt und alle Bemühungen zur Änderung seiner Haltung vergeblich sind, oder sein/ihr Verhalten im Umgang mit den Schüler/-innen oder Lehrkräften die Regeln des Anstandes verletzt. Das außerschulische Verhalten darf die Interessen des Schulträgers nicht schädigen.

Befindet sich der Vertragsnehmer mit den Schulbeiträgen in Höhe von 2 Monatsraten in Verzug, so ist die Schule berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen. Bei rückständigen Beiträgen kann die Schule bis zu deren vollständigen Bezahlung Zeugnisse zurückbehalten. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Jede Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

§ 10 Vertragsänderungen, Inkrafttreten, salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages und dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag tritt unabhängig von Zeitpunkt des Beginns des ersten Schuljahres mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Erklärung des Vertragsnehmers:

Mit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Schulzwecken erklärt sich der/die Schüler/-in einverstanden.

Mit der Möglichkeit der Veröffentlichung von Fotos, die seine/ihre Person darstellen, insbesondere auf der Homepage der Schule erklärt sich der/die Schüler/-in einverstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler/-in _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Schulleitung _____